

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wilstorf 36



Festsetzungen

WA	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Allgemeines Wohngebiet
GRZ 0,4	Grundflächenzahl, als Höchstmaß
GFZ 1,2	Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
z.B. GH 32	Gebäudehöhe bezogen auf NN, als Höchstmaß
z.B. GH 18 bis 23	Gebäudehöhe bezogen auf NN, als Mindest- und Höchstmaß
Baugrenze	Baugrenze
z.B. (A)	Besondere Festsetzungen (siehe § 2)
Sonstige Abgrenzung	Sonstige Abgrenzung
	Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Kennzeichnungen

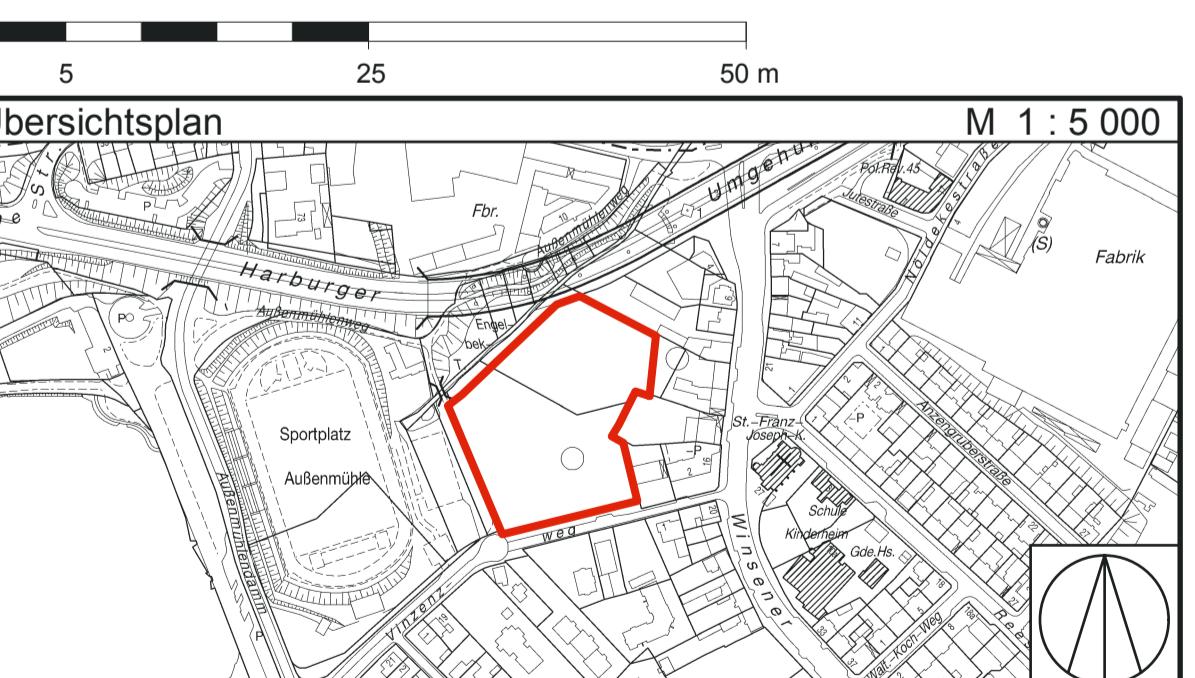
	Vorhandene Gebäude
	Geländeoberfläche bezogen auf NN
	Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG
	Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern
Der Kartausschnitt entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 2005.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Wilstorf 36**

Maßstab 1 : 500 (im Original)

Bezirk Harburg

Reproduktion und Druck: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2005

Ortsteil 705

Verordnung

über den Bebauungsplan Wilstorf 36

Vom 23. September 2005
(HmbGVBl. S. 413)

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2003 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgegesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauleitplanfeststellung vom 1. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturerzählgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2 und §§ 3 und 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1
1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Wilstorf 36 für den Bereich nördlich Vinzenzweg, zwischen Außenmühlenweg und Winsener Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze des Flursticks 2635, Nordwestgrenzen der Flurstücke 2635 und 2396, Nord-, Nordost-, Ost-, Süd- und Südgrenze des Flursticks 2396, Südostgrenze des Flursticks 2206, Nordost-, Ost- und Südgrenze des Flursticks 2635 der Gemarkung Wilstorf.

2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Baugesetzbuchs und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke bei Bezirksämtern außerhalb der Planfläche erworben werden, ist eine Kostenentlastung zu gewähren.

2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Ausnahmen aus dem Bebauungsplan außerhalb der Planfläche bestehen, so kann die Durchsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der neuen Frist geführt werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberichtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung bestreiten, wenn er Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsanspruch beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensherabführungen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind:

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorhangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres mit den In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalts gestellt gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 und 5 der Baunutzungsverordnung

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.

2. Im allgemeinen Wohngebiet sind auf der mit „(D)“ bezeichneten Fläche Wohnungen im Erdgeschoss unzulässig.

3. Terrassen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Anschluss an die Hauptnutzung zulässig.

4. Im allgemeinen Wohngebiet kann die Überdeckung der Balkone für Treppenhauseingänge, Erker, Balkone und Loggien jeweils bis zu einer Tiefe von 1,5 m und einer Breite von 32 m zuglassen werden.

5. Die festgesetzte Gebäudeshöhe kann für technische Anlagen (wie zum Beispiel Aufzugsüberfahrten, Zu- und Abluftanlagen) auf einer Fläche von höchstens 10 vom Hundert der jeweiligen Dachflächen um bis zu 2,5 m überschritten werden.

6. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksf lächen im Anschluss an die Hauptgebäude zugelassen.

7. Auf den mit „(A)“, „(B)“ und „(D)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksf lächen ist die Aufstellung von Lärmschutzwänden zu untersagen. Soweit die Schaffung eines ausreichenden Schallschutzes durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht möglich ist, muss durch bauliche Maßnahmen Außen türen, Fenster, Außenwände und Dächer der Gebäude ein ausreichender Schallschutz für Außen türen und Fenster gewährleistet werden. Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen Aufstellung von Lärmschutzwänden ist durch geeignete bauliche Maßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Loggien, Wintergärten oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ausreichender Lärmschutz sicherzustellen.

8. Im allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 26 Bäume zu pflanzen.

9. Für festgesetzte Baum- und Sträucher Pflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Anzupflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdhoden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baums ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

10. Geländeentnahmen oder Abgrabungen sind im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig, mit Ausnahme von Anlagen zur Oberflächenentwässerung.

11. Für die zu erhaltenen Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleibt.

12. Im allgemeinen Wohngebiet sind Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

13. Die Flächen des Anpflanzgebiets sind mit Gehölzen zu bepflanzen.

14. Die mit „(C)“ bezeichnete östliche Grundstücksgrenze ist mit einem 1,8 m hohen Stabgitterzaun zu versehen und mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

1. In allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 und 5 der Baunutzungsverordnung

1